

STATUTEN BSRW

Artikel 1 Sitz

¹Unter der Bezeichnung «Branchenverband Schweizer Reben und Weine / Interprofession de la vigne et des vins suisses / Organizzazione di categoria della vite e dei vini svizzeri» (nachstehend BSRW) besteht ein Verein gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Der Sitz des BSRW befindet sich am Domizil des Sekretariates.

³Seine Dauer ist unbestimmt.

Artikel 2 Ziel und Aufgaben

¹Die Hauptaufgabe des BSRW ist der Schutz der Weinberge und der Schweizer Weine, vor allem durch die Steigerung der Marktanteile in der Schweiz und im Ausland. Er konzentriert seine Aktivität auf folgende Aufgaben:

- Werbung und Marketing in der Schweiz und im Ausland – diese Aufgabe kann an eine andere Organisation delegiert werden, die Bedingungen werden in einem Pflichtenheft festgelegt (Art. 8, letzter Strich);
- Erreichen der erhofften Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen des Bundes und Umsetzung der damit zusammenhängenden Aufgaben;
- das Schweizerische Observatorium des Weinmarktes (OSMV);
- das Fördern des Konsums von Schweizer Weinen.

²Nebst den wesentlichen in Absatz 1 aufgeführten Zielsetzungen befasst sich der BSRW ebenfalls mit der Förderung des Weinkonsums im Allgemeinen. Die Entscheide in diesem Zusammenhang werden gemeinsam mit der VSW gefasst.

Artikel 3 Mitglieder

¹Mitglieder des BSRW sind die kantonalen oder regionalen Branchenverbände sowie die nationalen Berufsverbände der Produktion und der Einkellerung.

²Kantonale oder regionale Branchenverbände:

- Branchenverband der Walliser Weine (BWW)
- Communauté interprofessionnelle du vin vaudois (CIVV)
- Interprofession du vignoble et des vins de Genève (IVVGE)
- Interprofession vitivinicole des trois lacs (I3Lacs)
- Interprofessione della vite e del vino ticinese (IVVTI)
- Branchenverband Deutschschweizer Wein (BDW)

³Nationale Berufsverbände:

Produktion

- Schweizerischer Weinbauernverband (SWBV)
- Schweizerische Vereinigung der Selbsteinkellernden Weinbauern (SVSW)

Einkellerung

- Vereinigung der Schweizer Weingenossenschaften (ANCV)
- Société des encaveurs de vins suisses (SEVS).

Artikel 4 Neue Mitglieder

¹Die Delegiertenversammlung kann neue Mitglieder zulassen, sofern es sich um Berufsverbände oder Organisationen der Schweizer Weinwirtschaft handelt.

²Die Aufnahmegesuche müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, der in der Folge einen Vorschlag zuhanden der Delegiertenversammlung unterbreitet.

³Die Aufnahme neuer Mitglieder bedingt die Änderung der Artikel 3, 7, 10, 11 und 13 dieser Statuten.

Artikel 5 Gäste

Swiss Wine Promotion (SWP), die Vereinigung Schweizer Weinhandel (VSW), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), die Interkantonale Zertifizierungsstelle (OIC), Vertreter der Parlamentarischen Gruppe Weinbau und der Corporation des courtiers en vins de Suisse sowie andere Partner können bei Bedarf eingeladen werden.

Artikel 6 Organe

Die Organe des BSRW sind:

- die Delegiertenversammlung;
- der Vorstand;
- die beratenden Kommissionen;
- das Kontrollorgan.

Artikel 7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Delegierten, davon stammen 24 aus den kantonalen/regionalen Branchenverbänden und 6 aus den nationalen Organisationen. Die Verteilung sieht wie folgt aus:

- BWW 8 Vertreter, davon 4 aus der Produktion und 4 aus der Einkellerung
- CIVV 6, davon 3 und 3
- BDW 4, davon 2 und 2
- IVVG 2, davon 1 und 1
- IVVTI 2, davon 1 und 1
- I3Lacs 2, davon 1 und 1
- SWBV 2
- SVSW 1
- ANCV 1
- SEVS 2

²Jede Organisation bestimmt ihre Delegierten und Stellvertreter und übermittelt dem Sekretariat die Liste der ernannten Personen.

Artikel 8 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des BSRW. Ihre unveräusserlichen Rechte sind:

- Genehmigung der Reglemente und Beschlussfassung im Bereich der durch den Bund übertragenen Kompetenzen, insbesondere Selbsthilfemassnahmen und Antrag auf deren Ausdehnung;
- Wahl des Präsidenten und des/der Vizepräsidenten – die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag ihrer Organisationen ernannt;

- Festlegung der Leitlinien betreffend Förderung der Schweizer Weine;
- Ernennung des Kontrollorgans;
- Aufnahme neuer Mitglieder;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- Genehmigung des Budgets und der Tätigkeitsprogramme;
- Festlegung der Jahresbeiträge;
- Statutenänderung und Auflösung des Verbands;
- Beratung über Fragen zur Förderung des Weines im Allgemeinen, in Zusammenarbeit mit der VSW;
- Förderung des Konsums von Schweizer Weinen;
- Delegation von Befugnissen an andere Stellen. Diese Delegation wird in einem von beiden Parteien genehmigten Pflichtenheft definiert, das insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten der beiden Parteien präzisiert.

Artikel 9 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung und sooft es der Vorstand als notwendig erachtet oder auf schriftliches Verlangen eines Verbandsmitgliedes zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

²Der Vorstand lädt die Delegierten mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich zur Delegiertenversammlung ein, ausser in dringlichen Fällen. In der Einladung sind die Traktanden aufgeführt.

³Damit die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, müssen für beide Familien mindestens zwei Drittel aller Delegierten anwesend oder vertreten sein.

⁴Die Delegiertenversammlung entscheidet über jedes Geschäft, das ihre Ziele und Aufgaben betrifft. Ausser bei einstimmiger Entscheidung der anwesenden oder vertretenen Stimmen kann kein Beschluss zu einem Thema gefällt werden, das nicht vorgängig traktandiert war. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein Thema in die Traktandenliste aufgenommen wird, sofern der Vorschlag 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Sekretariat eintrifft. Den Vorsitz der Delegiertenversammlung führt der Vorstandspräsident oder, falls abwesend, der Vizepräsident.

Artikel 10 Art der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

¹Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Jeder Delegierte kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht von einem Stellvertreter vertreten lassen. Ein Delegierter oder ein Vertreter darf insgesamt nicht mehr als zwei Stimmen halten.

²Für Abstimmungen zu den Selbsthilfemassnahmen des Bundes und zu den Anträgen zur Ausdehnung dieser Massnahmen braucht es eine Zweidrittelmehrheit pro Familie.

Artikel 11 Zusammensetzung des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus 10 stimmberechtigten Personen, die grundsätzlich aus der Delegiertenversammlung stammen und die Familien der Produzenten und der Einkellerer in ausgeglichenem Verhältnis vertreten. Die Delegiertenversammlung sorgt für die Anwendung dieses Artikels und kann Abweichungen davon beschliessen.

²Jedes Mitglied ist im Vorstand vertreten. Es kann sich von einem Vertreter vertreten lassen, der von der Delegiertenversammlung auf Antrag der entsprechenden Organisationen ernannt wird.

³Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Geschäftsführer des SWBV und der SEVS nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Einer von beiden wird zum Generalsekretär ernannt, der andere zum Finanzverantwortlichen. Sie werden für vier Jahre gewählt und verfügen über eine beratende Stimme.

⁵Der Vorstand setzt sich insbesondere aus einem Präsidenten und aus einem oder ggf. zwei Vizepräsidenten zusammen. Der Präsident stammt alternierend aus der Familie der Produzenten oder der Einkellerer, der Vizepräsident aus der jeweils anderen Familie. Stammt der Präsident nicht aus einer der beiden Familien, werden zwei Vizepräsidenten ernannt, die je aus einer der Familien stammen. Der Präsident und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidenten werden für vier Jahre ernannt und können für eine weitere Periode wiedergewählt werden.

⁶Der Präsident und die Vizepräsidenten werden alternierend aus den beiden Familien gewählt.

⁷Gäste im Sinne von Artikel 5, Experten oder Spezialisten können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Artikel 12 Einberufung des Vorstandes

¹Der Vorstand tritt auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Begehren von zwei seiner Mitglieder zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern.

²Die schriftliche Einladung wird, ausser in dringlichen Fällen, 10 Tage im Voraus versandt. In der Einladung sind die Traktanden aufgeführt.

Artikel 13 Beschlussfassung des Vorstandes

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Er entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

²Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch in Form einer schriftlichen Zustimmung zu einem Vorschlag fassen, insbesondere per E-Mail, falls nicht eines der Vorstandsmitglieder eine Diskussion verlangt. Schriftlich getroffene Entscheidungen müssen auch im Protokoll vermerkt werden.

Artikel 14 Befugnisse des Vorstandes

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BSRW. Er trifft sämtliche Entscheidungen, die im Interesse des Verbands sind und die gemäss den vorliegenden Statuten oder von Gesetzes wegen nicht der Delegiertenversammlung obliegen.

²Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung und die Vorbereitung der Unterlagen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- die Ausführung der Entscheidungen der Delegiertenversammlung und der an den Vorstand durch sie delegierten Aufgaben;
- die Bestimmung der Repräsentationsart des Verbands;
- die Sicherstellung des Sekretariates;
- die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- die Einberufung allfälliger beratender Kommissionen.

³Mit dem Einverständnis der Delegiertenversammlung kann der Vorstand spezifische Aufgaben zur Erledigung an von ihm ernannte Kommissionen übertragen.

Artikel 15 Zusammensetzung der beratenden Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf beratende Kommissionen ernennen. Die Mitglieder dieser Kommissionen können ausserhalb der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Kommissionen können je nach Thema Spezialisten beiziehen.

Artikel 16 Berichterstattung der Kommissionen

Die Kommissionen erfüllen ihre Aufträge gemäss Weisungen des Vorstandes und erstatten fristgerecht Bericht. Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis.

Artikel 17 Kontrollorgan

¹Die Delegiertenversammlung ernennt zwei Revisoren für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sobald obligatorische freiwillige Beiträge erhoben werden (Art. 18 Bst. b), muss die Revision von einem Treuhänder vorgenommen werden.

²Das Kontrollorgan prüft die Rechnung und kontrolliert die Verwendung des Verbandsvermögens. Es unterbreitet der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

Artikel 18 Finanzen des Verbands

¹Die Einnahmen des Verbands umfassen:

- a. die paritätischen Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. die «obligatorischen freiwilligen» Beiträge (Selbsthilfemassnahmen) pro Quadratmeter und/oder pro Hektoliter oder 100 kg. Sie werden grundsätzlich von den kantonalen und/oder regionalen Organisationen erhoben;
- c. allfällige Finanzhilfen von Bund und Kantonen;
- d. Einnahmen aus Leistungen, die Dritten verrechnet werden;
- e. allfällige Spenden.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der obligatorischen freiwilligen Beiträge wird jährlich von der Delegiertenversammlung gemäss Vorschlag des Vorstands und auf der Grundlage des Budgets festgelegt.

Artikel 19 Haftung der Organe

Jegliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen. Der Verband haftet alleine für seine Schulden, die mit dem Verbandsvermögen abgesichert sind.

Artikel 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen fallen in den Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung. Änderungsvorschläge müssen in die Traktandenliste der beschliessenden Versammlung aufgenommen werden.

Artikel 21

Bei einer Auflösung des Verbands ist der Vorstand mit dessen Liquidierung beauftragt. Allfällige Aktivenüberschüsse werden unter den Mitgliedern im Verhältnis zu ihrem Jahresbeitrag aufgeteilt.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung des Branchenverbandes Schweizer Reben und Weine am 6. Juni 2018 gutgeheissen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Fassung vom 6. Mai 2015.

Branchenverband Schweizer Reben und Weine
Der Präsident



Marco Romano

Bern, 6. Juni 2018